

Rottmannstraße 11 a
80333 München
Telefon (089) 542 75 00
Telefax (089) 54 27 50 11
heinhold@waechtler-kollegen.de

München, den 10.6..2021

Unser Aktenzeichen:
Bitte stets angeben! e

HINWEISE ZU

UNTERKUNFTSGEBÜHREN

Beschluss Bay.VGH vom 14.4.2021 -12 N 20.2529

Der Bay VGH hat mit Beschluss vom 14.4.2021 § 23 Abs.2 S.3,2.HS und § 23 Abs.2 S.5 der Bay. DVAsyl (und damit wesentliche Teile der Benutzungsgebühren) für unwirksam erklärt. Das Bay.IM hat daraufhin verfügt, dass bis auf Weiteres die Erhebung der Gebühren (generell) ausgesetzt wird. Es werden keine neuen Bescheide mehr erstellt. Eine Vollstreckung der bereits bestandskräftigen Gebührenbescheide findet nicht statt.

Eine Neuregelung wird bereits erstellt.

Dennoch bleiben Fragen, die ich beantworten will.

- I.) Inhalt des Beschlusses
- 1.)** Unmittelbar betroffen sind Gebührenbescheide der Regierung von Unterfranken (Zentrale Gebührenabrechnungsstelle) für die Zeiträume ab September 2016 und solche, die nach Inkrafttreten der neuen Gebührenregelung im Oktober 2019 für die Zeiträume ab Januar 2015 bis August 2016 erstellt worden sind.
- Nicht** betroffen sind ältere Gebührenbescheide, die auf Grundlage der DV Asyl 2002 ergangen sind. **Nicht** betroffen sind Gebührenbescheide der kreisfreien Städte, insb. München und Nürnberg.

Rechtsanwälte Wächtler und Kollegen

RA Wächtler: Fachanwalt für Strafrecht, Mitglied des bay. Verfassungsgericht
RAin Gaugel: Fachanwältin für Familienrecht
RAin Camerer: Fachanwältin für Migrationsrecht
RAin Frölich: Fachanwältin für Migrationsrecht
RA Breuer: Fachanwalt für Strafrecht
RAin Huth: Fachanwältin für Erbrecht

Stadtparkasse München
Konto-Nr. 901 139 816, BLZ 701 500 00
IBAN DE73 7015 0000 0901 1398 16
BIC SSKMDEMM
UST-ID: DE 130751887

- 2.) Der Beschluss führt dazu, dass die unwirksamen Normen rückwirkend nicht mehr angewendet werden dürfen und laufende Verfahren auszusetzen sind (RdNr.75).
- 3.) Unanfechtbare (bestandskräftig oder gerichtlich bestätigte) Bescheide bleiben bestehen. Aus ihnen darf aber nicht mehr vollstreckt werden (RdNr. 77)
- 4.) Noch nicht bestandskräftige Bescheide sind aufzuheben bzw. nach Inkrafttreten einer Neuregelung zu korrigieren (RdNr.77).
- 5.) Der Einzelne kann einen Anspruch auf Aufhebung und Rückerstattung geltend machen (soweit die Betr. keine Schuldbefreiung durch das Jobcenter erfahren haben), (RdNr. 79 und 80).

II.) Hinweise und Ratschläge für die Praxis

1.) Es sollten sofort alle Zahlungen (auch Ratenzahlungen) gestoppt werden.

2.) Es macht wenig Sinn, Geldbeträge in Höhe der bisher bezahlten Gebühren zurückzulegen um die Mittel bei einer späteren (auch rückwirkenden) Neuberechnung zur Verfügung zu haben. Denn die ersparten Beträge sind beim Leistungsbezug anzugeben und führen ggf. zu Kürzungen der laufenden Leistungen (die Vermögens-Freibeträge sind gering: 200€ bei AsylbLG, ab 3100 € bei SGBII pro Person).

Außerdem ist damit zu rechnen, dass die neuen Gebühren deutlich niedriger ausfallen. Der VGH führt aus, dass die Unterkünfte *„allenfalls gegen ein in Anbetracht der tatsächlichen Aufwendungen gering erscheinendes symbolisches Entgelt“* zur Verfügung zu stellen sind und die *„generelle Freistellung minderjähriger Kinder“* zu erwägen ist.

Fällt die Summe der aufgelaufenen Gebühren später dennoch höher aus, kann wie bisher die Übernahme durch das Jobcenter beantragt werden – auch von Erwerbstätigen, soweit sie durch die Nachzahlung einen aktuellen Bedarf haben („aufstocken“).

Nach wie vor nicht gerichtlich geklärt ist, ob die Nachzahlungen auch Leistungsbeziehern des AsylbLG zu erstatten sind. Die bisher anhängen Klagen sind durch die Entscheidung des VGH gegenstandslos geworden und werden eingestellt werden.

Die Zuständigkeit von Übernahme Anträgen richtet sich dann nach dem dann aktuellen Wohnort.

3.) Eingelegte Klagen gegen die Gebührenbescheide wegen der Benutzungsgebühren müssen für *erledigt* erklärt werden. Anwaltskosten werden dem Beklagten auferlegt werden.

Auch Klagen gegen Jobcenter bzw. Sozialämter/AusÄmter wegen Erstattung/Übernahme der Gebührennachforderungen sind für *erledigt* zu erklären, Das Gericht wird hier eine Kostenentscheidung treffen, die vom Einzelfall abhängt.

Achtung: Keine *Rücknahme* sondern *Erledigung* erklären (bei einer Rücknahme trägt der/die Kl*in die Kosten).

4.) Es kann die Erstattung der zu Unrecht bezahlten Gebühren verlangt werden.

Ich rate nicht in allen Fällen dazu, dies sofort zu tun.

Denn bei Personen, die im Leistungsbezug sind, wird die Rückzahlung als Einkommen angesehen und kann zu Kürzungen der Leistungen führen. Sinnvoll erscheint mir ein solcher Antrag daher nur für diejenigen, die aktuell und voraussichtlich auch demnächst keine Leistungsbezieher sind.

Ich rechne nicht damit, dass die Regierung schnell die Rückzahlungen vornehmen wird, sondern erwarte, dass sie das hinauszögert, bis eine Neuregelung vorliegt um dann eine Verrechnung vornehmen zu können.

Bei Personen, bei denen die eine baldige Abschiebung/Ausreise zu erwarten ist und die bisher brav (viel) gezahlt haben sollte der Antrag gestellt werden und der Erstattungsantrag evtl. an jemand, der/die hierbleibt, abgetreten werden.

5.) Alt-Gebührenbescheide (vor 9/2016) sind vom Beschluss nicht unmittelbar betroffen. Aus den Ausführungen des VGH folgt jedoch, dass auch dort die Rechtsgrundlage fraglich ist. Soweit diese Bescheide noch nicht bestandskräftig sind, sollte Klage eingereicht werden. Sind sie bestandskräftig, kann allenfalls die Aufhebung bzw. der Erlass beantragt werden (mit geringen Erfolgchancen), aus diesen Bescheiden kann aber grundsätzlich vollstreckt werden.

6.) Auch Erstattungsbescheide sind vom Beschluss nicht unmittelbar betroffen. Sie dürften, soweit es um die Unterkunftskosten geht, ebenfalls rechtswidrig sein. Zudem können Erstattungsbescheide nur für den Zeitraum bis zu 18 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet (für Analogleistungsberechtigte sind Gebührenbescheide zu machen) erlassen werden. Gegen sie sollte Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, so dass zunächst nicht gezahlt werden muss.

7.) Die Gebührenfestsetzungsbescheide der kreisfreien Gemeinden sind von der Entscheidung nicht unmittelbar betroffen. Sie bleiben in Kraft. Allerdings haben viele der Satzungen die Regelung der DV Asyl übernommen und sind deshalb rechtlich fragwürdig. Gegen jeden dieser Bescheide kann im Einzelfall Klage erhoben werden; das Gericht hat dann die Rechtmäßigkeit der Satzungsregelung inzident zu prüfen. Da die Jahresfrist einer Normenkontrollklage wohl überall verstrichen ist, ist eine generelle Überprüfung durch den VGH nicht mehr möglich.

Hubert Heinhold
Rechtsanwalt